Antrag der CDU-Fraktion	
- öffentlich -	
AT-17/2026	
Antrag von der:	CDU-Fraktion
Datum:	15.10.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	05.11.2026	beschließend

Betreff:

Antrag der CDU-Fraktion
Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung bei Notständen in der Wasserversorgung

Antrag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, der Gemeindevertretung eine Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Wasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung der Gemeinde Neuhof zur Beschlussfassung vorzulegen.
Bei der Erarbeitung der Verordnung können bereits bestehende Regelungen der Nachbargemeinden (z.B. Petersberg) als Orientierung herangezogen und auf die Verhältnisse unserer Gemeinde angepasst werden.

Die künftige Gefahrenabwehrverordnung soll insbesondere folgende Regelungen enthalten:

1. Feststellung eines Wasserversorgungsnotstandes
Es soll geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserversorgungsnotstand vorliegt und anhand welcher Daten dieser festgestellt wird.

2. Notstandsstufen
Es sollen mindestens zwei Notstandsstufen vorgesehen werden, die abhängig von der jeweiligen Gefährdungslage unterschiedliche Einschränkungen des Wasserverbrauchs ermöglichen.

3. Zuständigkeit
Der Gemeindevorstand soll ermächtigt werden, Beginn und Ende eines Wasserversorgungsnotstandes, die jeweilige Notstandsstufe sowie das betroffene Gebiet festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

4. Einschränkung nicht notwendiger Wasserverwendungen
Insbesondere sollen im Falle eines Wasserversorgungsnotstandes Einschränkungen bzw. Verbote für folgende Nutzungen vorgesehen werden können:
- Bewässerung von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Kreisverkehre, Grünflächen, Parkanlagen, Spielplätzen sowie sonstigen Flächen,
- Befüllung von Pools, Zisternen sowie sonstige größere Wasserbehälter und Becken,
- Betrieb von Springbrunnen und vergleichbaren Wasserspielen (z.B. Rathaus und Dalles-Platz)
- Reinigung von Fahrzeugen und sonstigen Anlagen,
- sonstige nicht zwingend erforderliche Verwendungen von Trinkwasser.
- Nutzung privater Brunnen und sonstiger privater Wassergewinnungsanlagen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

5. Verschärfung der Einschränkungen

Bei einer Verschärfung des Wasserversorgungsnotstandes sollen die Einschränkungen entsprechend der jeweiligen Notstandsstufe ausgeweitet werden können.

6. Ausnahmen
Ausnahmen sollen insbesondere für die Feuerwehr und den Brandschutz, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Pflegeeinrichtungen, Kitas, Schulen sowie für sonstige Einrichtungen und Nutzungen vorgesehen werden, bei denen eine ausreichende Wasserentnahme aus zwingenden Gründen erforderlich ist. Eine Ausnahme soll auch für die Bewässerung von Sportplätzen gelten, soweit dies zur Vermeidung erheblicher Schäden und kostenintensiver Sanierungen erforderlich ist.

7. Landwirtschaft und Gewerbe
Für landwirtschaftliche, erwerbsgärtnerische und gewerbliche Betriebe sollen angemessene und rechtssichere Sonderregelungen bzw. Ausnahmen vorgesehen werden, soweit dies zur Sicherung existenziell notwendiger Betriebsabläufe erforderlich ist.

8. Öffentliche Bekanntmachung
Die Feststellung und Aufhebung eines Wasserversorgungsnotstandes sowie die jeweils geltenden Einschränkungen sollen über die gemeindlichen Bekanntmachungswege, (Blättchen, Homepage, Social Media, Dashboard usw.) veröffentlicht werden.

9. Ordnungswidrigkeiten
Die Verordnung soll geeignete Regelungen für Verstöße gegen die festgelegten Verbote und Einschränkungen enthalten, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Begründung:

Eine sichere und ausreichende Trinkwasserversorgung ist eine zentrale Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge.
Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass längere Trockenperioden und hohe Wasserverbräuche insbesondere in den Sommermonaten zu einer erheblichen Belastung der örtlichen Wasserversorgung führen können. Neben der langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung ist es deshalb erforderlich, auch für außergewöhnliche Situationen Vorsorge zu treffen. Auch Defekte innerhalb der Wasserversorgung (Pumpenausfall, Rohrbruch usw.) können zur Wasserknappheit führen.
Eine entsprechende Regelung ermöglicht es, bereits bei einer absehbaren Gefährdung der Wasserversorgung abgestuft und verhältnismäßig zu reagieren, anstatt erst bei einem akuten Versorgungsengpass handeln zu können.
Die Gemeinde Neuhof verfügt derzeit nicht über eine entsprechende eigenständige Regelung.

Aus Sicht der CDU-Fraktion sollte deshalb vorsorglich eine klare und rechtssichere Handlungsgrundlage geschaffen werden.
Dabei geht es ausdrücklich nicht darum, dauerhaft Verbote oder Einschränkungen für die Bürgerinnen und Bürger einzuführen. Die Regelungen sollen ausschließlich im Falle eines tatsächlich festgestellten Wasserversorgungsnotstandes und nur im jeweils erforderlichen Umfang zur Anwendung kommen.
Durch die Einführung abgestufter Notstandsstufen kann auf unterschiedliche Gefährdungslagen angemessen reagiert werden.
Die CDU-Fraktion hält es daher für sinnvoll, bereits jetzt die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Gemeinde Neuhof im Falle eines Wasserversorgungsnotstandes schnell, verhältnismäßig und rechtssicher handeln kann.

Wir bitten um Zustimmung.

gez. Andreas Mannert
Vorsitzender der CDU-Fraktion